Gemeinde Zaberfeld

Sitzung des Gemeinderates
am 13.10.2026
- öffentlich -

Vorlage Nr. 65 / 2026
zu TOP Nr. 6

Zaberfeld
Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg

Kalkulation der Wasserverbrauchs- und Zählergrundgebühren für das Jahr 2027 und Änderung der Wasserversorgungssatzung

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2026 nach Anlage 2 der Vorlage zu.

2. Die Gemeinde Zaberfeld wird weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.

3. Die Gemeinde Zaberfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q3) erhoben.

4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigen, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigen, Prognosen und Schätzungen zu.

6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2027 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

7. Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr, sowie die Zählergrundgebühr ab dem 01.01.2027 wie folgt geändert:
- Wasserverbrauchsgebühr: 4,70 €/m^3 Frischwasser
Die Zählergrundgebühr wird wie folgt geändert
Bis Größe Q_3 4: 6,10 €/Monat
Bis Größe Q_3 10: 11,80 €/Monat
Hinzu tritt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer
Größere Zähler werden anhand einer Kostenvereinbarung mit den jeweiligen Anschlussnehmern geregelt.

8. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) entsprechend Anlage 1 der Vorlage

Anlagen:

1. Entwurf der 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
2. Gebührenkalkulation Wasserversorgungsgebühren 2027

Sachverhalt:

Die Wasserverbrauchsgebühren wurden zuletzt mit der Neufassung der Wasserversorgungssatzung am 16.12.2025 geändert. Im gleichen Zuge wurden die Grundgebühren beschlossen. Die zu Grunde liegende Gebühren Kalkulation deckte die

Jahre 2025 und 2026 ab, so dass es ab dem Jahr 2027 eine neue Gebührenkalkulation benötigt.

Die letzten Wassergebührenkalkulationen wurden durch externe Büros erstellt. Zur Haushaltskonsolidierung wurden die Kalkulation für die nachfolgenden Jahre selbst vorgenommen. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühren und der Grundgebühren weiterhin selbst vorzunehmen, da damit auch einfacher auf kurzfristige Änderungen der Kalkulationsgrundlagen eingegangen werden kann.

Gebührenkalkulationen können für einen fünf Jahres Zeitraum beschlossen werden. Unterdeckungen, also Fehlbeträge, aus den Vorjahren können in einem fünfjährigen Zeitraum nach Ablauf des Kalkulationszeitraums in den Folgejahren ausgeglichen werden. Der Ausgleich von Überdeckungen im Bereich Wasser ist gesetzlich nicht verpflichtend, da der Bereich Wasserversorgung Gewinn machen darf. Der Ausschluss der Gewinnorientierung den die Gemeinde Zaberfeld aus steuerlichen Gründen vorgenommen hat, verpflichtet nicht zum Ausgleich eines solchen Gewinns.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren für den Zeitraum 2027 einjährig zu kalkulieren. Durch einen noch fehlenden Jahresabschluss und anstehende Investitionen, sowie durch das Alter der Infrastruktur unvorhersehbare Unterhaltungsmaßnahmen ist es dadurch einfacher, auf Schwankungen in den Aufwendungen der Wasserversorgung zu reagieren.

Der Ausgleich der Unterdeckung muss dadurch allerdings schneller erfolgen als bei einem mehrjährigen Zeitraum, dennoch können Unterdeckungen aus den Jahren seit 2023 einkalkuliert werden.

Für das Jahr 2027 sollen nur die Verbrauchsgebühren kalkuliert werden. Es ist zwar möglich, auch die Grundgebühren zu kalkulieren, aus Verlässlichkeit dieser Gebühren wird vorgeschlagen, die Grundgebühr nur alle fünf Jahre zu kalkulieren. Damit ist dennoch eine Regelmäßigkeit gegeben, die massive Sprünge verhindert.

Bei der Kalkulation wurde die Bruttomethode zur Ermittlung der Abschreibungen gewählt. Dies entspricht den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechtes nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten ungekürzt in der Bilanz aufzunehmen sind und Zuschüsse als Sonderposten zu passivieren sind.

Für die Verzinsung des Anlagevermögens, welche nach § 14 III Nr. 1 KAG BW zu den gebührenfähigen Kosten gehören wird die Restwertmethode gewählt. Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens würde jedoch einen steuerrechtlichen Gewinn bedeuten, der durch die Satzung der Gemeinde ausgeschlossen ist. Für die Kalkulation werden deshalb nur tatsächliche Zinsen des Bereichs Wasserversorgung eingerechnet.

Entsprechend der Kalkulation nach Anlage 2 ergibt sich am dem 01.01.2027 eine Wasserversorgungsgebühr von 4,70 €/m^3 Frischwasser zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Grundgebühren von 6,10 Euro bzw. 11,80 Euro je Monat je nach Größe festgelegt. Der neue Gebührensatz ist durch eine Änderung der Wasserversorgungssatzung nach Anlage 1 festzulegen.

Die Kalkulation wird in der Sitzung durch die Verwaltung erläutert.

03.10.2026	Bürgermeisterin Diana Danner
	Silas Link